

... Rolli Reise Brief ...

Informationsblatt
des Netzwerk Barrierefrei Reisen
beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter

Holen Sie sich Urlaubskostenzuschüsse

Grundsätzlich gilt: Urlaub gehört nicht zum sozialhilferechtlichen Bedarf (so z.B. eine Entscheidung des OVG Münster, NDV 85, S. 130). Folglich können Sozialämter auch keine Kosten für Urlaubsaufenthalte oder Zuschüsse hierzu übernehmen.

Dennoch gibt es Ausnahmen:

Zu den vorbeugenden Hilfen (§ 36 BSHG) gehören vor allem Erholungskuren für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter, soweit nicht ein vorrangiger Anspruch gegen andere Sozialleistungsträger besteht. Familien mit mindestens 2 Kindern unter 18 Jahren oder mit einem behinderten Kind sowie Alleinerziehende ab einem Kind unter 18 Jahren können im Rahmen der Familienerholung der Jugendhilfe einen Zuschuss zum Urlaub beantragen. Es gilt die allgemeine Einkommensgrenze (nur in einigen Städten). Familien, deren Kinder an Freizeiten des Jugendamtes teilnehmen, erhalten dort oft eine Ermäßigung. Vollständige Finanzierungen von Urlaubs- oder Freizeitfahrten sind nach dem BSHG nicht möglich.

Für alte Menschen können die Kosten eines Seniorenurlaubs im Rahmen der Altenhilfe (§ 75 Abs. 2 Nr. 4 BSHG) übernommen werden.

Für diese Personengruppe ist auch eine Erholungskur (§ 36 Abs. 2 BSHG) möglich, wenn eine Erkrankung oder ein Gesundheitsschaden droht. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Müttergenesungskuren.

Für Behinderte sind Ferienaufenthalte als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 39 Abs. 3 BSHG) möglich, insbesondere als Gruppenreise. Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und deren Hinterbliebene (§ 27 b Bundesversorgungsgesetz) haben Anspruch auf Erholungshilfe, wenn diese nach ärztlichem Zeugnis zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig und zweckmäßig ist. Bei Beschädigten muss zusätzlich die Erholungsbedürftigkeit durch anerkannte Schädigungsfolgen bedingt sein; dies wird bei Schwerbeschädigten stets angenommen.

Erholungshilfe kann auch für den Ehegatten des Beschädigten gewährt werden. Die Dauer des Erholungsaufenthaltes darf in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.

In einzelnen Bundesländern, aber auch auf örtlicher Ebene gibt es Leistungen wie Urlaubszuschüsse bei Bedürftigkeit. So z.B. in Sachsen: Einkommensschwache Familien können einen Urlaubszuschuss beantragen - 7,50 € pro Tag und Person steuert der Staat für die Erholung in Deutschland bei. Bei zwei Erwachsenen mit zwei Kindern muss das Bruttoeinkommen unter 1425 € liegen. Eine allein erziehende Mutter mit einem Kind darf nicht mehr als 1000 € im Monat verdienen. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 300 €. Auch Rentner und allein Lebende können dieses Angebot nutzen, teilt das Diakonische Werk mit. Der Zuschuss sollte rechtzeitig vor dem Urlaub beantragt werden, empfiehlt sie. Eine Bedingung gibt es noch: Der Inlandsurlaub muss zwischen sieben und zwölf Tage dauern. An- und Abreisetag zählen dabei als ein Tag.

Unser Tipp: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt nach Urlaubszuschüssen. Es handelt sich bei den Urlaubszuschüssen um „Kann-Leistungen“. Beantragen Sie diese im Zweifelsfalle. Im Falle einer Ablehnung empfiehlt sich eine Überprüfung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens.

W. Schuren

Informationsblatt des Netzwerk Barrierefrei Reisen beim Bundesverband
Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. - Altkrautheimer Straße 20 - 74238 Krautheim
/ Jagst
E-Mail: nw-bfr@bsk-ev.de